

BESCHLUSSVORLAGE V0468/16/1 öffentlich	Referat	INKB
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	24.06.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe V0468/16	12.07.2016	Entscheidung	
Stadtrat	28.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Bei vorliegender Änderung der BGS/WAS erfolgte neben formellen rechtlichen Korrekturen eine Überarbeitung der rechtlichen Verweisungen. Insbesondere die Änderungen in § 5 Abs. 8 und Abs. 10 erfolgten auf Anregung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

Die Neufassung des § 9 a beruht auf einer Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Bekanntmachung vom 01. Dezember 2008, Az.: IB4-1521.1-166). Der Wechsel des Durchflussmaßstabes bei den Wasserzählern – früher: Nenndurchfluss (Q_n), jetzt: Dauerdurchfluss (Q₃) – ist der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABI L 2135 vom 30. April 2004, S. 1) geschuldet. Neben Anpassung an diese Empfehlung erfolgte eine grundlegende Überarbeitung dieser Vorschrift.

Infolge der Änderungen wurde auch der Titel der Satzung neu gefasst.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.